

gerien Leihzeitraum entspricht. Da in diesem Fall in der Regel eine vertraglich vereinbarte Verlängerung der Leihfrist nicht vorliegt, entsteht die Frage, ob dennoch eine Leihgebühr (Nachgebühr) fällig wird oder ob nicht vielmehr wegen Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag Schadenersatz geltend zu machen ist.

Zunächst ist dem Ausleihdienst zuzugestehen, daß er bei verspäteter Rückgabe des Leihgegenstands auch noch nachträglich den Leihvertrag verlängern kann. Dann handelt es sich bei dem vom Entleiher noch zu entrichtenden Betrag u. E. ebenfalls um die Nachgebühr i. S. des Abschn. III Ziff. 1 der Leihbedingungen, auch wenn ein solcher Fall nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sondern von einer Verlängerung vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Rückgabe des Leihgegenstands ausgegangen wird.

Das Problem beginnt jedoch dort, wo der Entleiher ohne Zustimmung des Ausleihdienstes den Leihgegenstand zu einem späteren als dem vereinbarten Termin zurückgibt. Es betrifft auch die Fälle, in denen der Entleiher zu einem späteren als dem vertraglich vereinbarten Rückgabetermin erklärt, daß er den Leihgegenstand nicht mehr zurückgeben kann, weil dieser zerstört ist oder sich nicht mehr im Besitz des Entleihers befindet.

Soweit der Ausleihdienst auch in diesen Fällen seine Geldforderung nach der Höhe der für den Verzugszeitraum zu berechnenden Leihgebühr bemißt, setzt er die vertraglich nicht vereinbarte (längere) Nutzung des Leihgegenstands mit der vertraglich vereinbarten Nutzung gleich. Dies spricht dafür, die fällig werdenden Zahlungen ebenfalls als Nachgebühr anzusehen. Gegen diese Gleichsetzung spricht allerdings, daß die Leihgebühr aus der vereinbarten Ausleihe resultiert und damit im Rahmen des bestehenden Leihrechtsverhältnisses entsteht.

Wegen dieses möglichen Gegenarguments wird in Klagen, mit denen der Anspruch des Ausleihdienstes auf die Nachgebühr für den Zeitraum der vertraglich nicht vereinbarten einseitigen Verlängerung der Leihfrist durchgesetzt werden soll, diese Forderung teilweise auch als Schadenersatzforderung bezeichnet. Für diese Betrachtungsweise spricht, daß es sich um eine Forderung handelt, die sich auf den Zeitraum der pflichtwidrigen Vorenthaltung des Besitzes des Leihgegenstands durch den Entleiher bezieht. In diesem Sinn sieht Abschn. III Ziff. 1 der Leihbedingungen die grundsätzliche Pflicht des Entleihers vor, „alle Schäden einschließlich Verlust der Ware zu ersetzen, die von ihm durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldhaft herbeigeführt werden“. Bei dieser Betrachtung würde der dem Ausleihdienst entstehende Schaden darin bestehen, daß ihm die Möglichkeit genommen wurde, den Gegenstand anderweitig auszuleihen und dafür die Leihgebühr zu erlangen. Für eine solche Situation sieht Abschn. II Ziff. 2 der Leihbedingungen als zusätzliche Sanktion das Recht des Ausleihdienstes vor, den Leihgegenstand auf Kosten des Entleihers abholen zu lassen.

Betrachtet man die Zahlungsverpflichtung des in Verzug befindlichen Entleihers als Schadenersatzverpflichtung, ergäben sich einige einengende Voraussetzungen:

1. Der Entleiher muß nicht nur pflichtwidrig handeln, er muß die nicht termingerechte Rückgabe auch schuldhaft verursachen; er könnte sich also ggf. von der Zahlungsverpflichtung entlasten.

2. Dem Ausleihdienst muß in Höhe der geltend gemachten Forderung tatsächlich ein Schaden entstanden sein. Dazu muß er beweisen, daß er den Leihgegenstand bei termingerechter Rückgabe während des der geltend gemachten Forderung zugrunde liegenden Zeitraums hätte ausleihen können. Mithin würde der pflichtwidrig handelnde Entleiher, der einen zumindest in dem fraglichen Zeitraum nicht sonderlich gefragten Leihgegenstand nicht termingerecht zurückgibt, u. U. von seiner Zahlungsverpflichtung frei.

Eine solche Möglichkeit der Entlastung des Entleihers wäre aber eine ungerechtfertigte Einschränkung der berech-

tigten Vermögensinteressen des Ausleihdienstes. Aus dem Wesen der Leihe muß vielmehr abgeleitet werden, daß die Leihgebühr für den gesamten Zeitraum der Leihe zu zahlen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Entleiher den Leihgegenstand berechtigt oder pflichtwidrig besitzt und ob er ihn tatsächlich nutzt oder lediglich mit der Rückgabe in Verzug gerät. Seine Pflicht zur Zahlung der Leihgebühr endet deshalb bei Überschreiten der vereinbarten Leihzeit erst dann, wenn er den Leihgegenstand zurückgibt bzw. die Unmöglichkeit der Rückgabe anzeigt.

Im zuletzt genannten Fall kann sich allerdings von diesem Zeitpunkt ab bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ein Schadenersatzanspruch des Ausleihdienstes in Höhe der entgangenen Leihgebühr für den Zeitraum von der Anzeige der Unmöglichkeit der Rückgabe des Leihgegenstands bis zur Übergabe eines vom Ausleihdienst als Ersatzgegenstand akzeptierten oder von ihm selbst ersatzweise beschafften Gegenstands anschließen. Dieser Schadenersatzanspruch schließt selbstverständlich auch den Zeitwert des in Verlust geratenen Leihgegenstands ein.

Aus diesen Ausführungen darf jedoch nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß sich in einem solchen Fall der abgeschlossene Leihvertrag durch einseitiges Handeln des Entleihers einfach verlängert. Eine solche Betrachtung würde das pflichtwidrige Handeln des Entleihers außer acht lassen. Eine Konsequenz daraus wäre, daß der Ausleihdienst weder weitergehende Schadenersatzforderungen geltend machen noch die sofortige Abholung des Leihgegenstands auf Kosten des Entleihers veranlassen könnte.

Da ein derartiges Ergebnis auch dem Wortlaut der Leihbedingungen ausdrücklich widerspricht, ist vielmehr davon auszugehen, daß der Leihvertrag zum vereinbarten Zeitpunkt endet (vgl. § 222 Abs. 1 Satz 1 ZGB, Abschn. I Ziff. 2 der Leihbedingungen). Demzufolge kann es sich bei dem Recht des Ausleihdienstes, die Leihgebühr über den vertraglich vereinbarten Zeitraum der Leihe hinaus zu fordern, nicht um eine Leihgebühr für die vertragliche Überlassung eines Leihgegenstands handeln. Deshalb kann auch die Pflicht des Entleihers zur Zahlung des Betrags in Höhe der Leihgebühr während des Verzugszeitraums nicht unmittelbar aus § 218 Abs. 2 ZGB i. V. m. Abschn. III Ziff. 1 der Leihbedingungen hergeleitet werden.

Unzutreffend wäre auch, die Pflicht des Entleihers zur Weiterzahlung der Leihgebühr über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus mit dem — pflichtwidrigen, aber dennoch faktischen — Besitz des Leihgegenstands zu begründen; denn diese Pflicht des Entleihers besteht während des Verzugszeitraums völlig unabhängig davon, ob der Entleiher den Leihgegenstand noch besitzt oder nicht. Die Pflicht zur Weiterzahlung in Höhe der Leihgebühr beruht daher u. E. während des Zeitraums von der Beendigung der vertraglich vereinbarten Leihdauer bis zur tatsächlichen Rückgabe des Leihgegenstands bzw. bis zur Anzeige der Unmöglichkeit der Rückgabe durch den Entleiher auf einem gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten *Forderungsrecht eigener Art*, auf das die Grundsätze für die Zahlung einer Nachgebühr bei vertraglicher Verlängerung der Leihe entsprechend anzuwenden sind.² Da diese Gebühr nach Beendigung des Leihvertrags entsteht und der Rechtsgrund dafür der Verzug des Entleihers ist, könnte sie zur Unterscheidung von der in den Leihbedingungen genannten Nachgebühr als *Verzugs-Nachgebühr* bzw. *Verzugsgebühr* bezeichnet werden. Sie ist ihrem Wesen nach eine Sanktion für pflichtwidriges Verhalten.

Entsteht sie, dann ist parallel dazu das Entstehen weiterer Rechte des Ausleihdienstes, insbesondere sein Recht, den Gegenstand auf Kosten des Entleihers abzuholen und über die Verzugs-Nachgebühr hinausgehenden Schaden geltend zu machen, naheliegend. Während sich jedoch der Anspruch des Ausleihdienstes auf Schadenersatz auf den Zeitraum bis zur ggf. erforderlichen Ersatzbeschaffung des nicht zurückgebbaren Leihgegenstands erstreckt, ist die Verzugs-Nachgebühr in der Regel nur bis zu dem Zeitpunkt